

# GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 / 839 80 20 Fax 041 / 839 80 21

E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@rothenthurm.ch">gemeinde@rothenthurm.ch</a>
Internet: <a href="mailto:www.rothenthurm.ch">www.rothenthurm.ch</a>

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Rothenthurm

## vom 18. Januar 2010

#### Art. 1 Zweck

- 1 Zur gezielten Nutzung der Parkplätze, welche sich im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde Rothenthurm befinden, wird das Parkieren mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und zeitlich beschränkt. Einzelne Parkflächen werden mit einer blauen Zone versehen.
- 2 Es können gebührenpflichtige Parkkarten zur zeitlich unbeschränkten Benützung bewirtschafteter Parkplätze abgegeben werden.
- 3 Auf schriftliches Gesuch an den Gemeinderat kann dieser die Parkplatzbewirtschaftung vorübergehend aufheben. Dafür kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

# Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement beziehungsweise die gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) gilt für das zeitlich unbeschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen auf den in der Gebührenordnung der Gemeinde Rothenthurm aufgeführten Parkierungsflächen.

## Art. 3 Art der Parkgebühren

- 1 Die Gebühren werden für kurzzeitige Benützer mittels zentralen Parkuhren erhoben. Für Dauermieter werden Monats- und Jahresparkkarten durch die Gemeindeverwaltung Rothenthurm ausgestellt.
- 2 Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze, kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.
- 4 Die Parktickets und die Parkkarten sind jeweils gut sichtbar hinter der Frontscheibe der Fahrzeuge zu platzieren.
- 5 Es besteht kein Anrecht auf einen Parkplatz.

## Art. 4 Parkierungsberechtigung

Parkierungsberechtigt sind nur Motorfahrzeuge die ein gültiges Kennzeichen haben.

#### Art. 5 Gültigkeitsdauer

1 Es werden Jahreskarten (in der Regel Kalenderjahr) abgegeben. Wer die Karte nur für einen Teil des Jahres benötigt, hat die volle Jahresgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Es werden auch Monatskarten (Kalendermonat) abgegeben. Wer die Karte nur für einen Teil des Monats benötigt, hat die volle Monatsgebühr zu entrichten.

#### Art. 6 Gebühren

Für die Festsetzung oder Änderung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig (siehe separate Gebührenordnung).

## Art. 7 Parkplätze für die Feuerwehr und Sanität im Einsatz

Die Feuerwehr und die Sanität werden während einem von Alarm ausgelösten Noteinsatz von jeder Parkgebühr befreit.

# Art. 8 Parkplätze für Behinderte

Parkplätze für Behinderte sind der Bewirtschaftung nicht unterstellt.

# Art. 9 Umschlags- und Lagergüter

Die vorübergehende Lagerung von Umschlags- und/oder Lagergüter kann der Gemeinderat gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr pro m² auf Gesuch hin bewilligen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und Lagergebühren in einem separaten Gemeinderatsbeschluss.

# Art. 10 Festanlässe

Der Gemeinderat bestimmt (siehe separate Gebührenordnung), wo und an welchen Tagen im Jahr keine Parkgebühren erhoben werden.

#### Art. 11 Gemeindestrassen

Das parkieren auf Gemeindestrassen ist ausdrücklich verboten.

## Art. 12 Zuständigkeit

## 1 Bewilligung

Für die Ausgabe, die Erneuerung und den Einzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## 2 Rückgabe

Wer die Parkkarte nicht mehr benötigt oder die Voraussetzung dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Wer am 1. Januar im Besitze einer Karte ist, erhält für das laufende Jahr eine neue Karte und die Rechnung.

### 3 Berichterstattung

Damit der Gemeinderat über die Parkplatzsituation informiert ist, erstellt die Gemeindeverwaltung jährlich im November einen Bericht in Form einer Liste über die vergebenen Parkkarten und deren Besitzer.

## Art. 13 Vollzug

Mit dem Vollzug beauftragt der Gemeinderat Rothenthurm die Gemeindeverwaltung Rothenthurm.

# Art. 14 Zuwiderhandlung

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes geahndet.
- <sup>2</sup> Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

# Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der entsprechenden Verkehrsbeschränkung durch das Baudepartement des Kantons Schwyz am 1. August 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 30. März 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident André Baur-Michalk Gemeindeschreiber René Hutab-Schuler